



an den

EINWOHNERRAT EMMEN

15/15 Beantwortung der Motion vom 19. Juni 2015 von Benedikt Schneider namens der CVP/JCVP Fraktion betreffend die Planung von Antennen bzw. Mobilfunkanlagen

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

A. Wortlaut der Motion

I. Ausgangslage

Planung, Bewilligung und Bau von Antennen bzw. Mobilfunkanlagen erregen besondere Aufmerksamkeit, wecken die Besorgnis der Anwohner und stossen auf grossen Widerstand in der Bevölkerung.

Die Interpellation 33/14 von Rita Amrein (CVP) und das Postulat 09/15 von Thomas Bühler (FDP), welches eine Planungszone und einen Marschhalt bis zur ordentlichen Revision des Bau- und Zonenreglements (BRZ) verlangt, zeigen die Notwendigkeit schnell und gezielt zu handeln.

II. Begründung

Die im Postulat 09/15 vorgeschlagene Bestimmungen zur Planungszone (Kaskadenmodell) sind nicht zweckmässig ausgestaltet. Es fehlt insbesondere ein Vorverfahren für die Prüfung geeigneter Standorte. Zudem ist die Regelung zu wenig differenziert, da grundsätzlich bloss zwischen Arbeitszonen und Wohnzonen unterschieden wird. Abs. 4 der verlangten Regelung widerspricht zudem dem übergeordneten Recht. Die geforderte Planungszone schränkt den Handlungsspielraum des Gemeinderates deshalb zu stark ein. Die Einführung des Kaskadenmodells mit der ordentlichen Revision des Bau- und Zonenreglements würde zu einem langen Planungsstillstand führen. Es ist daher sinnvoll zu handeln und die notwendigen Änderungen schnell vorzunehmen. Der Gemeinderat kann bei Bedarf immer noch eine Planungszone erlassen.

Das Bau- Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern empfiehlt eine auf die einzelnen Antennenstandorte ausgerichtete und kooperative Standortevaluation und Standortkoordination als zweckmässige Vorgehensweise (Empfehlung „Mobilfunkanlagen, November 2008). Die Regelung im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Kriens kommt diesem Anliegen nach und diene als Grundlage für den Regelungsvorschlag für die Gemeinde Emmen.

Die Motion will den Prozess für das Finden geeigneter Standorte festschreiben, eine Prioritätenordnung im Gesetz verankern, den Interessen der Bevölkerung Rechnung tragen und gleichzeitig die Deckung des Versorgungsbedarfs gewährleisten.

III. Forderung

Zu diesem Zweck soll in das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Emmen (BRZ) systematisch unter dem Titel des Ortsbildschutzes Art. 45a, eventualiter Art. 48a, eine Regelung mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

Art. 45a (ev. 48a) Antennen

¹ Für die Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage ist folgendes Vorverfahren erforderlich:

- a. Der Mobilfunkbetreiber teilt der Gemeinde mit, in welchem Umkreis der Bau einer Anlage beabsichtigt ist.
- b. Der Mobilfunkbetreiber kann einen Standortvorschlag vorlegen.
- c. Die Behörden prüfen den Standort und können alternative Standorte festlegen.

² Für die Standortevaluation gelten folgende Prioritäten (1 = höchste Priorität, 5 = tiefste Priorität)

1. Klärung, ob ein Standort innerhalb der Bauzone wesentlich vorteilhafter ist, wenn auch ein Standort ausserhalb der Bauzone möglich ist.
2. Gewerbe und Industriezonen
3. Geschäftszonen, Wohn- und Gewerbebezonen, Kernzonen
4. Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Zonen für öffentliche Zwecke
5. Wohnzonen

Der Standort einer Antenne in einem Gebiet untergeordneter Priorität ist nur dann zulässig, wenn sie sich nicht in einem Gebiet übergeordneter Priorität aufstellen lässt.

³ Nach Ablauf des Vorverfahrens gemäss Abs. 1 oder nach einer Frist von drei Monaten seit Beginn des Vorverfahrens kann der Betreiber das Baubewilligungsverfahren einleiten. Ist der von der Gemeinde vorgeschlagene Standort gemäss Prüfung des Betreibers realisierbar (technisch, wirtschaftlich, privat- und planungsrechtlich), hat der Betreiber diesen Standort zu übernehmen.

⁴ Dachaufbauten, Anlagen auf Dächern, und freistehende oder von allgemein zugänglichen Standorten optisch wahrnehmbare Anlagen sind nur zulässig, wenn sich eine ästhetische und architektonisch gute Gesamtlösung ergibt. Anlagen sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung so zu gestalten, dass eine ruhige Gesamtwirkung entsteht. Auf Schutzzonen, homogen bebaute Wohnquartiere, Schulen und Heime, sowie Kulturobjekte ist besonders Rücksicht zu nehmen.

B. Stellungnahme des Gemeinderates

1. Einleitung

Der Gemeinderat unterstützt grundsätzlich die Forderungen gemäss vorliegender Motion. Die Forderungen entsprechen im Wortlaut annähernd dem rechtskräftigen Art. 40 des Bau- und Zonenreglements (BZR) der Gemeinde Kriens. Gegen den Art. 40 des BZR der Gemeinde Kriens hatte im Jahr 2013 ein Mobilfunkanbieter Verwaltungsbeschwerde erhoben. Der Regierungsrat hat die Beschwerde teilweise gutgeheissen. Der seit Herbst 2014 rechtskräftige Art. 40 des BZR der Gemeinde Kriens lautet:

Art. 40 Antennen

1 Für die Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage ist folgendes Vorverfahren erforderlich:

- a. Der Mobilfunkbetreiber teilt der Gemeinde mit, in welchem Umkreis der Bau einer Anlage beabsichtigt ist.*
- b. Der Mobilfunkbetreiber kann einen Standortvorschlag vorlegen.*
- c. Die Behörden prüfen den Standort und können alternative Standorte vorschlagen.*

2 Für die Standortevaluation gelten folgende Prioritäten (1 = höchste Priorität, 5 = tiefste Priorität):

- 1. Klärung, ob ein Standort innerhalb der Bauzone wesentlich vorteilhafter ist, wenn auch ein Standort ausserhalb der Bauzone möglich ist*
- 2. Arbeitszonen*
- 3. Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Zonen für öffentliche Zwecke ohne Schulanlagen und Heime,*
- 4. Wohn- und Arbeitszonen/Zentrumszonen/Zentrumserweiterungszonen*
- 5. Wohnzonen*

Der Standort einer Antenne in einem Gebiet untergeordneter Priorität ist nur dann zulässig, wenn sie sich nicht in einem Gebiet übergeordneter Priorität aufstellen lässt.

3 Nach Ablauf des Vorverfahrens gemäss Abs. 1 oder nach einer Frist von drei Monaten seit Beginn des Vorverfahrens kann der Betreiber das Baubewilligungsverfahren einleiten. Ist der von der Gemeinde vorgeschlagene Standort gemäss Prüfung des Betreibers realisierbar (technisch, wirtschaftlich, privat- und planungsrechtlich), hat der Betreiber diesen Standort zu übernehmen.

4 Dachaufbauten, Anlagen auf Dächern und freistehende Anlagen sind nur zulässig, wenn sich eine ästhetisch und architektonisch gute Lösung ergibt. Anlagen sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung so zu gestalten, dass eine ruhige Gesamtwirkung entsteht. Auf die Schutzzonen und die homogen bebauten Wohnquartiere ist besonders Rücksicht zu nehmen.

5 In Ortsbildschutzzonen und an bzw. auf Kulturobjekten sind sichtbare Mobilfunkantennen ausgeschlossen.

In den Gemeinden Sempach und Rothenburg, welche den Art. 40 des BZR der Gemeinde Kriens als Grundlage nahmen und ihren Bedürfnissen leicht anpassten, haben die Mobilfunkanbieter ebenfalls Verwaltungsbeschwerde bzw. Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Diese Verfahren ziehen sich hin und sind zurzeit (April 2017) noch nicht abgeschlossen. Würde die Gemeinde Emmen zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls den geforderten Artikel auf ihre Bedürfnisse anpassen und ins BZR aufnehmen, bestünde die Gefahr, ebenfalls in ein gleichgelagertes Verfahren zu gelangen.

Der Antennenartikel im Sinne der Motion wird im Rahmen der angehenden regulären Ortsplanungsrevision aufgenommen. Bis dahin kann die Gemeinde Emmen aufgrund von Entscheidungen zu Beschwerden in anderen Gemeinden profitieren und in der Ortsplanungsrevision einen Artikel formulieren, welcher voraussichtlich zu diesem Zeitpunkt bereits in mehreren Gemeinden in Rechtskraft sein wird. Der Gemeinderat behält sich, wie bereits bei der Beantwortung des dringlichen Postulats 09/15 geäußert, vor, bei einem dringlichen Bedarf zum gegebenen Zeitpunkt eine Planungszone zu erlassen, damit die mit der Motion geforderten Interessen nicht unterlaufen werden können.

2. Zu den Forderungen in der Motion

Die Aufnahme als neuen Artikel im Bau- und Zonenreglement kann unterstützt werden, jedoch nicht zum heutigen Zeitpunkt. Der geforderte Artikel müsste zudem den Bedürfnissen der Gemeinde Emmen angepasst werden.

3. Kosten

Bei einer sofortigen Umsetzung der Motion müsste mit Kosten von mindestens CHF 50'000.00 gerechnet werden, wobei auch die Einspracheverhandlungen und Gerichtskosten berücksichtigt wären, da davon ausgegangen werden muss, dass die Mobilfunkanbieter und Dritte Einsprache einreichen würden. Die Kosten können nicht überbunden werden.

4. Schlussfolgerung

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen ist der Gemeinderat bereit, die Motion als Postulat entgegenezunehmen.

Damit kann der Gemeinderat das unbestrittene Anliegen der Motionäre im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision prüfen und gegebenenfalls einen neuen, einer Beschwerde standhaltenden, Artikel im BZR einfügen.

Emmenbrücke, 12. April 2017

Für den Gemeinderat

Rolf Born
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber